

Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR) zur Verordnung über die Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene

Stand: 04.09.2025

Der Deutsche Pflegerat (DPR) vertritt als Dachverband auf Bundesebene die Interessen von 22 maßgeblichen Berufsverbänden aus der Pflege, dem Hebammenwesen und der Pflegewissenschaft. Seit 27 Jahren ist der DPR die zentrale Stimme der professionellen Pflege auf Bundesebene und primärer Ansprechpartner für die Politik. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf der Pflegeberufbeteiligungsverordnung (PfleBerBeteiligungsV) Stellung nehmen zu können.

1. Einleitung / Ausgangslage

Die Pflegeberufbeteiligungsverordnung schließt eine zentrale Lücke in der Mitwirkung der Profession Pflege auf Bundesebene. Der Deutsche Pflegerat begrüßt ausdrücklich, dass mit dieser Verordnung seine Rolle als Vertretung der Pflegeberufe auf Bundesebene nun rechtlich klar geregelt wird und betont darüber hinaus:

- **Klare Anerkennung:** Der DPR ist folgerichtig als maßgebliche Organisation benannt. Die Abgrenzung gegenüber nicht pflegeberufspolitischen Akteuren muss gesichert sein, damit die Expertise der Profession vorbehaltlos zum Tragen kommt.
- **Dauerhafte Finanzierung:** Eine wirksame Beteiligung braucht eine verlässliche Grundfinanzierung des DPR auf Basis der Aufgaben der maßgeblichen Organisation. Eine Finanzierung muss in Zukunft umfassender, über die Kostenerstattungsregelungen für das Ehrenamt und über das SGB XI hinaus, geregelt werden.
- **Rechte absichern:** Die Beteiligung der maßgeblichen Organisation darf nicht auf Anhörungsrechte beschränkt bleiben. Es braucht echte Mitwirkungs- und Stimmrechte an allen Stellen, an denen die Profession Pflege betroffen ist.
- **Einheitlichkeit schaffen:** Die Beteiligung muss in allen betroffenen Sozialgesetzbüchern abgesichert werden. Weiter muss eine Beteiligung in allen Gremien der Selbstverwaltung und zu allen Themen gegeben sein, die die Profession Pflege betreffen.

Mit der vorliegenden Verordnung wird die in § 118a SGB XI vorgesehene Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene konkretisiert und somit ein längst überfälliger Schritt vollzogen, welcher den beruflich Pflegenden die Möglichkeit gibt, sich mit einer geeinten Stimme in zentralen Gremien des Gesundheits- und Pflegewesens einzubringen. Die Verordnung soll eine wirksame Einbindung der Pflegeberufe in die Aufgaben der betroffenen Gesetze und damit eine umfassende und effektive Beteiligung auf Bundesebene sicherstellen.

Die anerkannte Organisation erhält zu den bisherigen, zahlreichen neuen Aufgaben. Die Beteiligungsmöglichkeiten finden sich bei vielen Regelungen im Rahmen des Gesundheits- und Pflegesystems, die u.a. im Gesetz zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege benannt sind. Die hierfür benötigte Infrastruktur der maßgeblichen Organisation auf Bundesebene muss sachgerecht und der Aufgaben entsprechend finanziert sein.

Der Deutsche Pflegerat ist sich bewusst, dass mit der Aufgabe und den zahlreichen bisherigen und neuen Beteiligungsmöglichkeiten eine große Verantwortung einhergeht.

2. Kommentierung nach Paragrafen

§ 1 Voraussetzung der Anerkennung

Die in § 1 genannten Kriterien sind geeignet, um sicherzustellen, dass nur fachlich fundierte und dauerhaft legitimierte Organisationen beteiligt werden. Damit wird gewährleistet, dass die Vertretung auf Bundesebene stabil und qualitätsgesichert erfolgt. Der DPR erfüllt diese Kriterien vollständig: Er ist bundesweit repräsentiert, arbeitet unabhängig und gemeinnützig und ist seit über 27 Jahren für die Belange der beruflich Pflegenden aktiv. Zudem bildet er mit seinen 22 Mitgliedsverbänden die breiteste, fachlich legitimierte Vertretung der beruflich Pflegenden ab und trägt durch seine Struktur zu einer koordinierten und einheitlichen Stimme auf Bundesebene bei. Folglich erweist sich der DPR mehr als geeignet, diese fundamentale Funktion zu übernehmen und stimmt der Benennung zu.

Ergänzend ist als Voraussetzung ein nachweisbarer Bezug zur Pflegewissenschaft aufzunehmen. Dieser sichert, dass Entscheidungen auf aktueller Evidenz basieren und den „State of the Art“ professioneller pflegerischer Versorgung abbilden.

§ 2 Anerkannte Organisationen

Die Wahl des Deutschen Pflegerats als maßgebliche Organisation ist folgerichtig und notwendig. Als Dachverband der bedeutendsten Berufsverbände der Pflege vereint der DPR bundesweit die Perspektiven aller Versorgungsbereiche und bringt damit die Expertise von rund 1,7 Millionen beruflich Pflegenden in politische Entscheidungsprozesse ein. Damit ist sichergestellt, dass die Stimme der Pflege differenziert, fachlich fundiert und demokratisch legitimiert Gehör findet.

Um diese Verantwortung auch künftig wirksam wahrzunehmen, muss der DPR auf eine dauerhafte institutionelle Grundfinanzierung gestellt werden. Die bisherige, bis 2025 befristete Projektförderung durch das Bundesministerium für Gesundheit hat gezeigt, dass nur durch professionelle Strukturen – mit Fach- und Rechtsexpertise, wissenschaftlicher Zuarbeit, Koordination, Kommunikation und Gremienvertretung im Hauptamt – eine kontinuierliche und qualitativ hochwertige Vertretung der beruflichen Pflege möglich ist. Eine vorwiegend ehrenamtliche Arbeit kann den wachsenden Aufgaben nicht mehr gerecht werden.

Der DPR fordert daher, die Finanzierung gesetzlich so abzusichern, dass er seine Rolle als maßgebliche Organisation dauerhaft ausfüllen kann.

§ 3 Anerkennung weiterer Organisationen

Grundsätzlich begrüßt der DPR die Möglichkeit, dass das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) weitere Organisationen auf Antrag als maßgebliche Vertreter:innen der Pflegeberufe anerkennen kann, sofern diese die in § 1 der Verordnung festgelegten Kriterien erfüllen. Dies entspricht demokratischen Grundsätzen. Ein Mehrwert ist zu prüfen und Doppelstrukturen sind zu vermeiden. Der DPR muss im Verfahren ein rechtliches Gehör mit Stellungnahmefrist erhalten.

§ 4 Entzug der Anerkennung

Bei der vorgesehenen Überprüfung und einer möglichen Aberkennung ist entscheidend, dass dies ausschließlich nach objektiven, klar definierten Kriterien erfolgt.

Die Möglichkeit, dass Pflegekassen oder andere Vertragspartner nach § 113 SGB XI Zweifel anmelden können, ist kritisch zu sehen, da diese nicht die Profession vertreten. Politische oder interessensgebunden motivierte Eingriffe müssen ausgeschlossen werden.

Der DPR fordert zudem ein ausdrückliches Recht auf Gegenargumentation und Stellungnahme als anerkannte Organisation, bevor ein Entzug der Anerkennung erfolgen kann.

§ 5 Verfahren der Beteiligung

Der DPR begrüßt die Regelung, wonach die maßgebliche Organisation der Pflegeberufe auf Bundesebene bis zu zwei sachkundige Personen zu dem jeweiligen Beteiligungsverfahren entsenden kann. Für komplexe Fragestellungen, die eine multiperspektive Expertise erfordern, sollte die Beteiligung von zwei sachkundigen Personen der Regelfall sein.

Wo Themen der Profession Pflege betroffen sind, sollten Mitwirkungs- und Stimmrechte vorgesehen sein. Ein bloßes Anwesenheitsrecht, ein Mitberatungsrecht oder ein reines Antragsrecht reichen nicht aus. Ausgeschlossen werden muss, dass durch das neue Beteiligungsverfahren bislang ggf. gegebene Beteiligungen der Profession Pflege gemindert werden.

Kritisch ist anzumerken, dass die Verordnung für Beteiligungen nach dem SGB V nur gilt, sofern dort ausdrücklich auf § 118a SGB XI (neu) verwiesen wird. Diese Einschränkung sollte überprüft werden. Für Gremien nach SGB V, die pflegefachliche Standards oder die Qualitätssicherung berühren, sollten ergänzende Verweismenormen auf § 118a SGB XI (neu) aufgenommen werden, wie zum Beispiel eine aktive Beteiligung der Profession Pflege an den Gremien des G-BA. Es wird angeregt, dass der Verordnung eine Übersicht über alle Aufgaben der maßgeblichen Organisation beigelegt wird.

§ 6 Beteiligung weiterer Organisationen der Pflegeberufe

Die in § 6 vorgesehene Beteiligung weiterer Organisationen der Pflegeberufe auf Landesebene, wie Landespflegekammern oder die Vereinigung der Pflegenden in Bayern sowie die Fachexpertise weiterer Organisationen zu konkreten Aufgabenstellungen ist sinnvoll, um die fachliche Breite zu sichern. Daher unterstützt der DPR ausdrücklich die vorgesehene Einbindung zusätzlicher Organisationen.

Damit eine frühzeitige und effektive Beteiligung gelingt, braucht es feste Rückmeldefenster sowie eine digitale Plattform, die schnelle Abstimmungen ermöglicht. Der DPR bietet sich hier an und fordert, seine Rolle als zentrale Schnittstelle für pflegerische Fachbeteiligung verbindlich gesetzlich zu verankern und durch professionelle Infrastrukturen zu stärken. Dies ist Voraussetzung, damit pflegerische Expertise nicht punktuell, sondern kontinuierlich und wirkungsvoll in die Gesetzgebung und Fachpolitik einfließen kann.

§ 7 Erstattung von Reisekosten und Ersatz des Verdienstauffalls

Die in § 7 vorgesehene Erstattung von Reisekosten und Verdienstauffall ist ein wichtiger Schritt zur Anerkennung des Engagements ehrenamtlich tätiger Personen im Rahmen der Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene und wird vom DPR begrüßt. Jedoch kann eine wirksame Vertretung der beruflichen Pflege nicht allein auf ehrenamtlicher Tätigkeit beruhen. Es braucht ausreichend besetzte hauptamtliche Strukturen, die das Ehrenamt stützen. Die inhaltliche Komplexität der Themen – von Personalbemessung über Versorgungsqualität bis zur hochschulischen Pflegeausbildung – erfordert eine umfassende Fachexpertise sowie kontinuierliche, tiefgehende und

hauptamtliche Arbeitsleistung, die weit über die Wahrnehmung von Gremienterminen hinausgeht.

Der DPR fordert daher eine grundlegende Weiterentwicklung der Finanzierung. Neben der Erstattung von Reisekosten und Ersatz des Verdienstausfalls für ehrenamtlich Tätige, die in die Gremien des Qualitätsausschusses nach § 113 b SGB XI entsandt werden, muss die gesamte Arbeitsleistung zur Wahrnehmung der Aufgaben über das SGB V und SGB XI hinaus künftig hauptamtlich gestützt werden. Nur wenn pflegerische Expertise umfassend und verlässlich eingebracht werden kann, ist die Pflegeprofession in der Lage, ihre Verantwortung als gleichberechtigte Gestaltungsakteurin im Gesundheitswesen wirksam wahrzunehmen.

Erforderlich ist die Refinanzierung einer stabilen kontinuierlichen (ggf. wissenschaftlichen) inhaltlichen Zuarbeit, Rechtsprüfungen, Kommunikation und Koordination der Beteiligung von weiteren Organisationen der Pflegeberufe. Insgesamt muss die Finanzierung und Erstattung der Kosten bürokratiearm gestaltet werden.

Der Deutsche Pflegerat regt an, die Finanzierung sowie die Erstattung von Reisekosten und den Ersatz des Verdienstausfalls in einer eigenen Verordnung konkret zu regeln.

3. Strukturelle, institutionelle und finanzielle Absicherung

Die Verordnung ist bislang eng mit zahlreichen neuen Beteiligungsrechten aus dem Gesetz zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege im SGB V und XI verbunden. Die Verordnung sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Aufgaben und Mitwirkungen der maßgeblichen Organisation präzise benannt, konkretisiert und in ihren finanziellen, strukturellen und personellen Auswirkungen bewertet werden. Hierzu gehören auch die Aufgaben, die sich aus weiteren Gesetzeswerken ergeben sowie die Aufgaben, die themenorientiert die Profession Pflege betreffen – etwa Expertengremien auf Bundesebene, die Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren oder die Mitwirkung in Gremien des G-BA.

Der DPR fordert eine dauerhafte institutionelle Förderung, die eine leistungsfähige Geschäftsstelle, Fach- und Rechtsexpertise, wissenschaftliche Zuarbeit sowie die Koordination und Vertretung in Gremien im Hauptamt absichert.

4. Schlussbemerkung

Die Pflegeberufebeteiligungsverordnung ist ein notwendiger und begrüßenswerter Schritt. Sie erkennt an, dass die Profession Pflege als größte Berufsgruppe im Gesundheitswesen bisher nicht ausreichend in Entscheidungen auf Bundesebene eingebunden und abgebildet war. Mit der Verordnung wird diese Lücke geschlossen. Der DPR ist bereit, diese Verantwortung zu übernehmen und dankt für das Vertrauen.

Berlin, 07.10.2025

Deutscher Pflegerat e.V. – DPR
Alt- Moabit 91
10559 Berlin
Tel.: + 49 30 / 398 77 303
Fax: + 49 30 / 398 77 304
E-Mail: info@deutscher-pflegerat.de
www.deutscher-pflegerat.de